

Zum Zollvertrag mit Liechtenstein



Der Standpunkt der
Anschlußfreunde

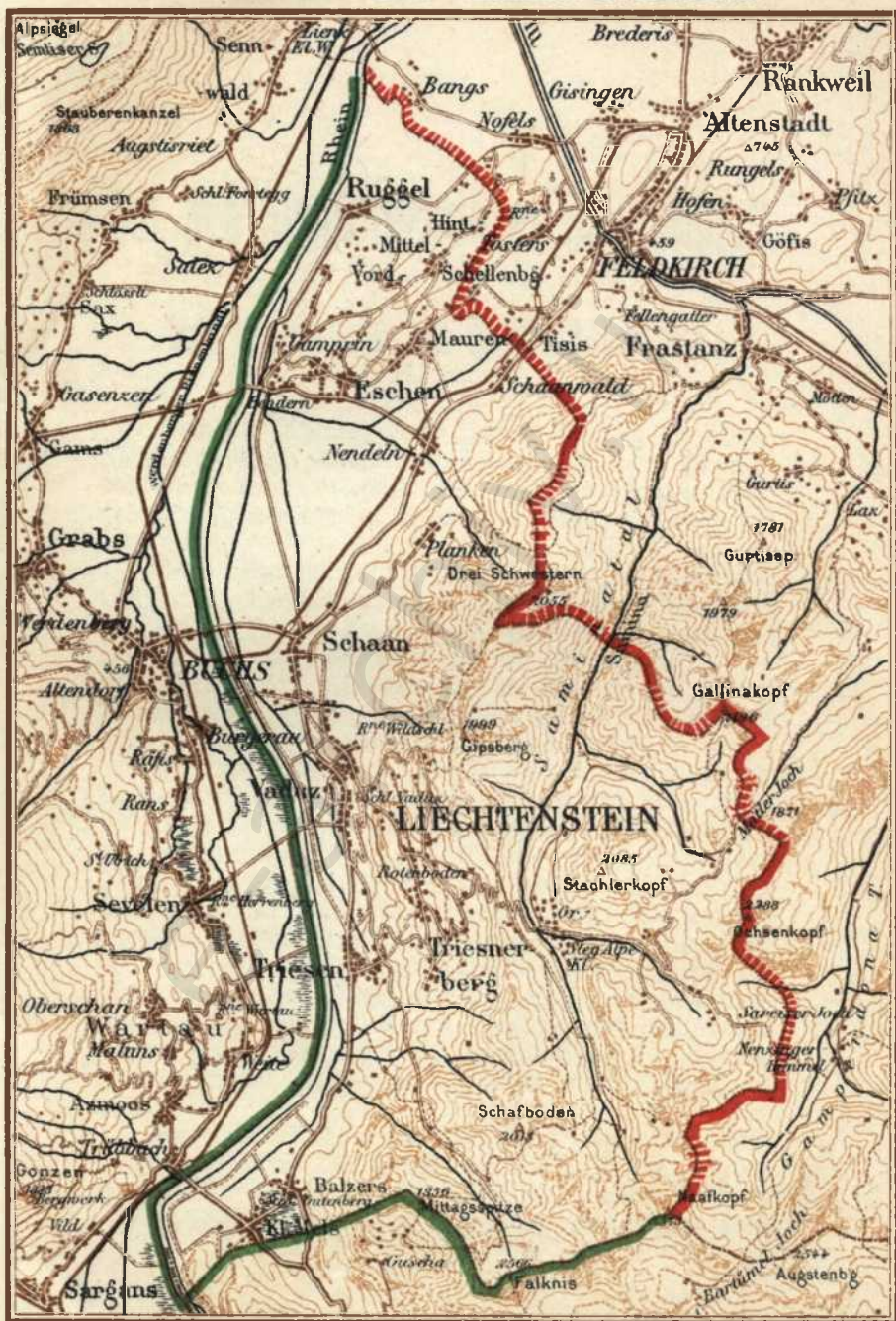


Altstätten
Buchdruckerei „Rheinthalische Volkszeitung“
1923

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Das österreichische Hauptzollamt in Buchs	3
II. Der Zollvertrag mit Liechtenstein :	
1. Der politische Aspekt	9
2. Die Rechnung	11
3. Die neue Zollgrenze	16
III. Der Gegenvorschlag	18
IV. Refapitulation	21

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN.



Maßstab 1:150.000.

KÜMMERLY & FREY, BERN.

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Kilometer

Alte Zollgrenze

Neue " " "

Unpassierbare Zollgrenze

Passierbare Zollgrenze

Für den liechtensteinischen Zollanschluß.

Der Standpunkt der Anschluß-Freunde.

Noch vor Ablauf dieses Jahres werden die eidgenössischen Räte darüber entscheiden, ob dem Wunsche des Fürstentums Liechtenstein, ins schweizerische Zollgebiet aufgenommen zu werden, entsprochen werden soll oder nicht.

Bekanntlich wurde am 29. März 1923 von den Vertretern des Bundesrates und der liechtensteinischen Regierung ein solcher Vertrag unterzeichnet, welcher den Zollanschluß Liechtensteins an die Schweiz in allen Einzelheiten und mit allen für die Schweiz wünschenswerten Kautelen regelt. Derselbe ist vom liechtensteinischen Landtag einstimmig ratifiziert worden.

In der Schweiz ist die öffentliche Meinung mit seltener Einmütigkeit (deutsch und welsch sind dafür und keine Partei hat sich bisher dagegen ausgesprochen) für diesen Zollanschluß eingetreten. Diese Auffassung ist getragen von der Ueberzeugung, daß ein solcher Vertrag nicht nur eine Lebensnotwendigkeit für unseren kleinsten Nachbar darstellt, sondern auch der Wahrung der schweizerischen Interessen am besten dient, und von der bereits in der Botschaft des Bundesrates zum Ausdruck gelangten humanitären Maxime, daß es die vornehmste Pflicht des größern ist, dem kleinern die Existenz zu ermöglichen, wenn ihm dies ohne allzu große Opfer möglich ist.

Nur eine Stimme hat sich bisher gegen den Zollanschluß erhoben. In Buchs, an der liechtensteinischen Grenze, hat sich ein Initiativkomitee gebildet, welches letzten Monat mit einer vorzüglich redigierten Bro-

schüre an die Oeffentlichkeit getreten ist, in der es zum Schlusse gelangt, daß von einer Einverleibung Liechtensteins in das schweizerische Zollgebiet grundsätzlich abzugehen und dem Nachbarlande in anderer Weise entgegenzukommen, und daß eventuell die Ratifikation des Zollvertrages so lange hinauszuschieben sei, bis hinsichtlich des österreichischen Hauptzollamtes in Buchs unsere Rechtslage gegenüber Oesterreich restlos zu unseren Gunsten abgeklärt sei. (S. 24 der Broschüre.) Begründet wird dieser Standpunkt mit allgemeinen schweizerischen Erwägungen, daneben werden auch rein lokale — vermeintliche — Interessen der Gemeinde Buchs in die Waagschale geworfen.

Die Initianten der Bewegung für den Zollanschluß Liechtensteins an die Schweiz, die in dieser Schrift ihrer Anschauung Ausdruck verleihen möchten, sind durch die Tätigkeit dieses Initiativkomitees in Buchs auf den Plan gerufen worden. Sie hatten keineswegs die Absicht, ein Komitee Gleichgesinnter auf den Plan zu rufen, oder sich die Finger wund zu schreiben, sondern die Frage sich in aller Ruhe entwickeln zu lassen, fest darauf vertrauend, daß bei einer ruhigen und objektiven Gegenüberstellung der Gründe und Gegengründe diejenigen für den Zollanschluß des befreundeten Nachbarländchens weit überwiegen würden.

Nun scheint man aber in jener Broschüre und noch mehr durch Versammlungen diesseits und jenseits des Rheins und durch Zeitungsartikel in den verschiedensten Blättern den Anschein erwecken zu wollen, als ob die Ansicht, die in der Broschüre der Herren von Buchs vertreten wird, die öffentliche Meinung der ganzen Ostmark unseres Landes darstellen würde, und das Schweigen derjenigen, die anderer Auffassung sind, könnte als Zustimmung zu dieser falschen Zeichnung der Lage aufgefaßt werden. Dem Wunsche, nicht den Grundsatz: qui tacet consentire videtur, auf sich anwenden zu lassen und festzustellen, daß einmal die große Mehrheit der Ostmark des Landes dem Zollanschluß mit dem kleinen Nachbarlande gerne zustimmen möchte

und daß zum andern die Argumentationen der Schrift der Buchser Zollanschlußgegner den Tatsachen durchaus nicht durchweg standhalten, verdankt diese Publikation ihr Erscheinen.

Wir sind nämlich, und mit uns wohl die große Mehrheit der Schweizerbürger und nicht zuletzt derjenigen der Ostmark des Landes, der Ueberzeugung, daß die Aufnahme Liechtensteins ins schweizerische Zollgebiet ein Gebot nicht bloß der internationalen Solidarität und Hilfeleistung ist, sondern auch der Klugheit und des wohlverstandenen Interesses der Schweiz im allgemeinen und der Grenzgebiete im besondern. Auch diese Gründe dürfen es rechtfertigen, daß ein Komitee von Zollanschlußfreunden aus dem in erster Linie interessierten st. gallischen Rheintal, das in seinen Reihen Vertreter der ganzen Ostmark aus verschiedenen politischen Parteien aufweist, seinen Standpunkt darlegt und die Ausführungen der gegnerischen Broschüre und die Äußerungen der in der letzten Zeit stattgefundenen Versammlungen im einzelnen prüft. Der Einfachheit halber werden wir dabei der Disposition dieser letztern folgen.

Vor allem freuen wir uns, feststellen zu dürfen, daß auch die Gegner des Zollanschlusses der Meinung sind, daß dem liechtensteinischen Nachbar, der sich in bedrängter Lage befindet, geholfen werden muß. Darin sind wir einig. Wenn wir über das Wie eine andere Ansicht vertreten, so glauben wir, dieselbe mit zwingenden Gründen belegen zu können.

I. Das österreichische Hauptzollamt in Buchs.

Die gegnerische Broschüre stellt es als unumstößliche Wahrheit hin, daß der liechtensteinische Zollanschluß die Verlegung des österreichischen und des schweizerischen Zollamtes von Buchs nach Feldkirch zur Folge haben werde, was für Buchs und die Eidgenossenschaft eine große Schädigung bedeute.

Wenn dem tatsächlich so wäre, so könnte man die Stellungnahme des gegnerischen Komitees nicht nur begreifen, sondern sogar billigen. In Wirklichkeit verhält sich die Sache aber ganz anders, rechtlich und rein tatsächlich.

Mit Recht weist schon die Botschaft des Bundesrates darauf hin, daß die Schweiz sich gegenüber Oesterreich auf einen unanfechtbaren Rechtsboden stützen kann. Oesterreich ist durch den Staatsvertrag vom 27. August 1870 gebunden, dessen Art. 18, Absatz 3, folgenden Wortlaut hat: „An der österreichisch-schweizerischen Grenze sollen für die Zollbehandlung an den Anschließpunkten der beiderseitigen Eisenbahnen vereinigte (österreichisch-schweizerische) Zollämter mit den erforderlichen Befugnissen errichtet werden.“

Dieser Anschließpunkt der schweizerischen und österreichischen Bahnen ist und bleibt — unabhängig vom liechtensteinischen Zollanschluß — in Buchs. Solange dies jedoch der Fall ist, müssen dort auch vereinigte Zollämter bestehen bleiben. Dies nach dem klaren Wortlaut des Vertrages.

Hier wenden die Gegner ein (Seite 4), der Vertrag bestimme, daß die Zollämter an der österreichisch-schweizerischen Grenze errichtet werden müssen, worunter offenbar die Zollgrenze zu verstehen sei. Nun sei eine solche Grenze seit dem Ausscheiden Liechtensteins aus dem österreichischen Zollgebiet nicht mehr vorhanden. Die Verhältnisse seien daher vollkommen umgestaltet und rufen einer neuen Regelung. Der liechtensteinische Zollanschluß aber erschwerete eine solche neue Regelung.

Abgesehen von dieser Schlußfolgerung, sind wir mit dieser Behauptung vollständig einverstanden. Die Gegner haben hier aber nur eine, allerdings fundamentale Tatsache übersehen, daß nämlich gerade durch den liechtensteinischen Zollanschluß diese als Basis jenes Staatsvertrages bezeichnete österreichisch-schweizerische Zollgrenze wiederhergestellt wird. In der Tat kann mit

einiger Berechtigung gesagt werden, daß heute die Voraussetzungen für gemeinsame Zollämter in Buchs nicht mehr in der gleichen Weise gegeben sind wie anno 1870. Denn es hat sich zwischen die beiden Zollgebiete ein drittes hineingeschoben, nämlich das liechtensteinische. Vom österreichischen Standpunkt aus könnte man daher einwenden, daß dieser Zustand auf die Dauer nicht haltbar sei, indem das österreichische Zollamt in Buchs von Oesterreich durch ein drittes Zollgebiet getrennt ist. Welche Unzukömmlichkeiten sich daraus — auch beim besten Willen der Liechtensteiner — ergeben, bedarf keiner nähern Erörterung. Diese unerfreuliche Lage ist die Folge des Ausscheidens Liechtensteins aus dem österreichischen Zollgebiet und nicht die Folge des Anschlusses ans schweizerische Zollgebiet. Ganz im Gegenteil ist der schweizerisch-liechtensteinische Zollvertrag heute der einzige Ausweg aus diesem Dilemma. Damit werden die Verhältnisse, wie sie anno 1870 bestanden, wiederhergestellt, mit dem einzigen Unterschied, daß Liechtenstein nunmehr zum schweizerischen Zollgebiet gehört statt zum österreichischen. Die wichtigste Voraussetzung jedoch, die gemeinsame Zolllinie, ist damit wieder vorhanden.

Die Tatsache, da diese neue Zollgrenze über die Berge geht, statt dem Rhein entlang, ist dabei ohne jede Bedeutung. Denn der gesamte schweizerische Verkehr unterliegt auch nach dem Zollanschluß der Zollbehandlung in Buchs. Die Zollämter Schaan und Schaanwald sollen lediglich den liechtensteinischen Verkehr erfassen. Diesen Verkehr muß auch Oesterreich heute schon separat kontrollieren. Eine Erschwerung erwächst somit auch den Oesterreichern durch diesen Zollanschluß nicht. Damit erledigt sich auch der Einwand (Seite 7), daß Oesterreich der Belassung des Zollamtes in Buchs nur dann zustimmen könne, wenn zwischen Feldkirch und Buchs kein neues Zollamt errichtet werde. Neue Zollämter sollen ja auch durch den Zollvertrag mit Liechtenstein nicht geschaffen werden, sondern die Schweiz übernimmt lediglich die bereits bestehenden liechten-

steinischen Zollämter, welche nach wie vor nur den liechtensteinischen Verkehr kontrollieren sollen.

Aus diesen Ueberlegungen ergibt sich nun doch mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß es ein Irrtum ist, zu glauben, der liechtensteinische Zollanschluß stehe der Beibehaltung gemeinsamer Zollämter in Buchs im Wege. Ganz im Gegenteil sagt uns eine einfache logische Schlußfolgerung, daß der liechtensteinische Zollanschluß nach der einen oder andern Seite die notwendige Voraussetzung hiefür ist. Denn gemeinsame Zollämter sind ohne gemeinsame Zollgrenze eben fast undenkbar. Wer will aber Liechtenstein zwingen, seinen Zollanschluß neuerdings bei Oesterreich zu suchen, wenn es von der Schweiz zurückgewiesen wird? Es bleibt also nur der Anschluß ans schweizerische Zollgebiet als einziger Ausweg, um die Beibehaltung der Zollämter in Buchs zu ermöglichen. Kommt dieser nicht zustande, so wird die Verlegung des österreichischen Zollamtes wohl nicht zu vermeiden sein. Wenn wir also den Zollanschluß befürworten, so wahren wir damit in erster Linie die Interessen von Buchs. Es ist sehr zu bedauern, daß die Gegner in Buchs in verhängnisvoller Verkennung der Verhältnisse in dieser Weise gegen ihre eigenen Interessen und diejenigen der ganzen Schweiz arbeiten.

Wie würde sich die Sachlage aber gestalten, wenn Oesterreich trotzdem sein Zollamt nach Feldkirch verlegen wollte, sobald der liechtensteinische Zollanschluß kommt? Die Schweiz würde mit ihrem Zollamt sicher nicht nach Feldkirch übersiedeln. Weder rechtliche noch wirtschaftliche Gründe könnten sie dazu veranlassen. Die Folge wäre also eine getrennte Zollabfertigung, welche der internationalen Transitlinie vielleicht Schaden könnte. Aber der Schaden würde doch in erster Linie und zur Hauptsache Oesterreich treffen.

Es ergibt sich also, daß Oesterreich gerade im Falle des Zollanschlusses zur Verlegung seines Zollamtes nicht berechtigt ist, und daß dieser Anschluß auch wirtschaftlich für Oesterreich nur vorteilhaft ist. Tatsächlich

ist es denn auch „ein offenes Geheimnis, daß die stillen Wünsche und Bestrebungen der österreichischen Finanz- und Eisenbahnverwaltung auf nichts anderes hinauslaufen, als sich dieses Anhängels an ihr Bahnnetz und der damit verknüpften kostspieligen Verpflichtungen je baldier je lieber zu entledigen“, wie die Broschüre (Seite 5) selbst ausführt. Mit einem Wort: Oesterreich kann mit seinem entwerteten Gelde heute für den Bahnhof Buchs nicht mehr einen so hohen Zins bezahlen (nach unseren Erkundigungen Fr. 128,000. — pro Jahr). Tatsächlich soll dieser Zins schon seit dem Jahre 1915 nicht mehr bezahlt worden sein. Gewünscht wird lediglich eine billige Herabsetzung dieses Zinses. Und der Grund dafür ist einzig und allein in der österreichischen Valuta zu suchen. Der Liechtensteiner Zollanschluß kann also offenbar nicht die Ursache sein. Wenn die österreichische Regierung trotzdem die beiden Fragen miteinander verquicken wollte, so tat sie das in der klugen Ueberlegung, daß nach Durchführung des liechtensteinischen Zollanschlusses auch der rechtliche Vorwand hinfällig geworden wäre.

Möglicherweise wird dieser Streitfrage, die mit Unrecht joviel Staub aufgewirbelt hat, schon in den nächsten Tagen der Boden entzogen sein. Wie wir erfahren haben, soll mit der österreichischen Regierung in den nächsten Tagen eine Vereinbarung in dem Sinne getroffen werden, daß die gemeinsamen Hauptzollämter in Buchs verbleiben, die Fragen des österreichischen Kostenanteils für den Buchser Bahnhof in anderer Weise geordnet wird, welche den Verhältnissen billige Rücksicht trägt. Wir würden uns sehr freuen, die Buchser Interessen auf diese Weise gesichert zu sehen. Nach einer neuesten Meldung eines Buchser Blattes soll diese gütliche Regelung der Angelegenheit bereits in zufriedenstellender Weise erledigt sein.

Die Buchser haben somit — rechtlich betrachtet — gerade mit Rücksicht auf das österreichische Zollamt das größte Interesse am Zustandekommen des liechtensteinischen Zollvertrages. Daneben ist aber nicht zu ver-

gessen, daß die Bucher Geschäftswelt überdies aus diesem Vertrag den Vorteil ziehen wird, daß Liechtenstein seinen Bedarf an Waren künftighin zur Hauptsache in Buchs decken wird. Die Stellung, welche bisher Feldkirch als Einkaufsplatz für Liechtenstein eingenommen hat, wird nach dem Anschluß ohne weiteres Buchs einnehmen. Daß dies kein unwesentlicher Vorteil ist, kann daraus geschlossen werden, daß die Feldkircher über diese Entwicklung der Dinge nicht eben sehr erbaut sind.

Es ist daher nicht übertrieben, wenn wir behaupten, daß Buchs durch diesen Anschluß — entgegen der Auffassung falscher Propheten — nur profitieren wird. Die Feldkircher haben das selber zugestanden an der Versammlung, die kürzlich dort vielleicht zu dem Zweck inszeniert worden ist, um den Anschlußgegnern Material in die Hände zu spielen, und die das Gegenteil von dem erzielte, was sie wohl bezweckt hat. Es sei dort, so wird über die Tagung gemeldet, festgestellt worden, daß durch den Zollanschluß Liechtensteins an die Schweiz das liechtensteinische Absatzgebiet für Feldkirch verloren gehe und der Zollanschluß aus diesem Grunde bekämpft werden müsse. Die eigentlichen Motive, warum Feldkirch diesen Zollanschluß nicht gerne sieht, wurden hier also mit verdankenswerter Offenheit bekannt gegeben. Es ergibt sich aber daraus, daß Buchs aus demselben Grunde ein Interesse am Zollanschluß hat, weil es nachher die Stellung Feldkirchs einnehmen wird. Das wird auch in Buchs in Kreisen, in denen man in erster Linie wirtschaftliche und nicht irgendwelche Gründe anderer Natur in den Vordergrund stellt, anerkannt und zugegeben, und es entspricht den Tatsachen nicht, wenn man sich den Anschein geben will, als sei ganz Buchs und das Werdenberg damit, einstimmig gegen den Anschluß.

Uebrigens darf bei einer derartigen Frage nicht der Lokalstandpunkt einer Ortschaft oder einer Landesgegend maßgebend sein, sondern sie muß vom allgemeinen schweizerischen Standpunkte aus behandelt werden. Das soll im folgenden Abschnitt geschehen.

II. Der Zollvertrag mit Liechtenstein.

In einem zweiten Teil schwingen sich die Gegner zu allgemein schweizerischen Gesichtspunkten auf und glauben, als wohlmeinende Bürger ihre Bedenken geltend machen zu müssen. Auch hier können wir ihre Bedenken nicht teilen. Vielmehr glauben wir, daß nach einer Richtigstellung der behaupteten Tatsachen jedermann zu gegenteiligen Schlüssen gelangen muß.

1. Der politische Aspekt, der hier von den Gegnern an die Wand gemalt wird, bedarf dabei nur weniger Bemerkungen, da die Verhältnisse hier klar zu Tage liegen.

„Lehrt uns die Geschichte nicht, daß der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit verhängnisgleich dem Verluste der politischen Unabhängigkeit vorausgeht?“ Die Frage muß daher so lauten: „Wollen wir unsere politische Grenze verlegen?“ Auf diese Formel kann der politische Einwand etwa reduziert werden.

Die Gegner haben es klugerweise unterlassen, die angebliche Lehre der Geschichte mit Beispielen zu belegen. Wollte man aber auf Präjudizien schwören, so brauchte man nur auf das Beispiel von Luxemburg, Monaco, St. Marino und Andorra verweisen, welche ebenfalls genötigt waren, mit noch größeren Staaten als die Schweiz ebenso enge wirtschaftliche Verbindungen einzugehen, und trotzdem selbständig geblieben sind. Das naheliegendste und schlagendste Beispiel aber bietet Liechtenstein selbst. Vom Jahre 1852 bis zum August 1919, also während vollen 67 Jahren, stand Liechtenstein mit Oesterreich in einem ähnlichen Zollvertragsverhältnis. Daneben war es mit Oesterreich noch durch eine Reihe anderer Verträge noch enger verbunden. Wir erwähnen (abgesehen von Post, Telegraph, Telephon, Münze usw.) nur den Justizvertrag, laut welchem ein österreichisches Gericht die höchste liechtensteinische Gerichtsinstanz bildete, während dieselbe sich heute in Vaduz befindet, sowie die Besitzungen des Fürstenhauses in Oesterreich und seinen Sitz im öster-

reichischen Herrenhause. Das alles konnte Liechtenstein nicht hindern, im Jahre 1919 den Zollvertrag zu künden und aufzulösen. Ein besserer Beweis der politischen Unabhängigkeit wird wohl nicht denkbar sein. Und daß die Schweiz imperialistischer sei als das damalige K. K. Oesterreich-Ungarn, werden auch die Gegner nicht behaupten wollen. Auch liechtensteinischerseits ist an einen politischen Anschluß nie gedacht worden. Wer die Verhältnisse in Liechtenstein und speziell das Verhältnis des Landes zu seinem Fürsten kennt, dem ist es ohne weiteres verständlich, daß Liechtenstein ein unabhängiger Staat bleiben will.

Das beste Argument aber und zugleich die beste Gewähr gegen solche Tendenzen ist die Tatsache, daß der Vertrag ausdrücklich „unter Vorbehalt der souveränen Hoheitsrechte seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein“ abgeschlossen ist, eine Klausel, auf welche beide Regierungen das größte Gewicht gelegt haben. Für einen politischen Anschluß aber wäre der Wille beider Staaten erforderlich.

Damit erledigen sich auch alle andern Einwände, die sich auf irgendwelche Gebietsveränderungen der Schweiz beziehen (Vorarlberg, Tessin usw.). Und es dürfte damit auch der Einwand, daß der liechtensteinische Zollanschluß nur eine Vorbereitungsmaßnahme für die Einverleibung des Vorarlbergs darstelle, endgültig abgetan sein, ganz abgesehen davon, daß die beiden Fragen miteinander nichts, aber auch gar nichts gemeinsames haben und einander gar nicht berühren.

Andererseits ist aber auch nicht zu befürchten, daß die anwendbare schweizerische Gesetzgebung in Liechtenstein nicht richtig angewendet werde. Auch hier können wir auf die Erfahrungen verweisen, die Oesterreich diesbezüglich mit Liechtenstein während beinahe sieben Jahrzehnten gemacht hat. Obwohl die österreichische Gesetzgebung viel umfangreicher und komplizierter war, als die schweizerische es ist, haben sich aus der Anwendung derselben in Liechtenstein nicht die geringsten Schwierigkeiten ergeben.

Im Anschlusse hieran mögen noch zwei nebensächliche Punkte widerlegt werden.

Die Broschüre (Seite 12) will den Eindruck erwecken, als ob dieser Vertrag Liechtenstein aufgezwungen werden soll. Dies erledigt sich durch den Hinweis darauf, daß der liechtensteinische Landtag den Vertrag am 26. Mai 1923 einstimmig ratifiziert hat.

Gegenüber der Prophezeiung (Seite 15), daß liechtensteinische Zolldelinquenten zum passiven und aktiven Widerstand gegen die schweizerischen „Landvögte“ aufwiegeln und unserer Zollmannschaft ihr Amt nicht eben erleichtern werden, braucht nur auf die Erfahrungen Liechtensteins mit dem österreichischen Zollvertrag und dem schweizerischen Postvertrag hingewiesen zu werden. Es ist eine den Tatsachen widersprechende Behauptung (Seite 5), daß die österreichischen Zollbeamten mit blutigen Köpfen aus dem Lande gejagt worden seien.

2. Die Rechnung.

Zahlen beweisen. Jedoch nur die richtigen Zahlen. Unrichtige Zahlen aber müssen zu unrichtigen Schlüssen führen. Wir wollen die bona fides der Zollvertragsgegner in keiner Weise in Zweifel ziehen. Um so mehr rechtfertigt es sich, die Rechnung der erwähnten Broschüre durch zuverlässige Zahlen zu korrigieren, die auf amtlichen Dokumenten beruhen.

a. Das werdenbergische Initiativkomitee behauptet (Seite 16 ff.), unter dem österreichischen Zollvertrag habe jeder Liechtensteiner Kr. 1. 93 an Zollgebühr bezahlt. Es gelangt zu diesem erwünschten Resultat, indem es als durchschnittliche Jahreseinnahme der liechtensteinischen Zollämter, mit Ausnahme der Zollämter Buchs, Feldkirch und Bregenz, einen Betrag von Kr. 14,882.10 annimmt und für diese letztern Zollämter einen ungefähren Zuschlag von Kr. 5000.— macht.

Daß dieser Zuschlag ganz gewaltig untersezt ist, ist für jeden evident, der die Verhältnisse einigermaßen kennt. Der statistisch festgestellte Betrag von 14,882.10

Kronen erfasst nach den Angaben der gegnerischen Broschüre selbst nur den schweizerischen Verkehr, und auch diesen nur mit Ausnahme des wichtigsten Zollamtes gegenüber der Schweiz, nämlich Buchs. Es ist nun ohne weiteres einleuchtend, daß während des österreichischen Zollanschlusses ein ganz minimier Teil der liechtensteinischen Bedürfnisse in der Schweiz gedeckt wurde. Wohl mehr als 90 Prozent der Waren hingegen wurden aus Oesterreich bezogen und nach Oesterreich geliefert, wo weder Verbote und Beschränkungen, noch auch Ein- und Ausfuhrzölle den Verkehr hemmten und die Waren verteuerten. Ueberdies erfasst die gesamte Ziffer auch vom schweizerischen Verkehr nur einen Teil, indem eben der größere Teil der Waren naturgemäß (wegen des Bahnanschlusses, der bessern Einkaufsmöglichkeit usw.) über Buchs ging. Werden diese Faktoren aber richtig eingeschätzt, so gelangt man zu einer Ziffer, welche jedenfalls netto den Betrag von Fr. 150,000. — bedeutend überschreitet.

b. Bestimmte Zahlen können hier leider nicht eingesetzt werden, weil uns namentlich die diesbezügliche Statistik der österreichischen Zollämter nicht bekannt ist. Wenn aber jemand in der Lage war, den Anteil Liechtensteins an den Zolleinnahmen richtig zu bemessen, so war es die österreichische Finanzverwaltung. Und diese dürfte auch nicht im Geruche stehen, daß sie diesen Anteil zugunsten Liechtensteins zu hoch angelegt habe. Diese österreichische Finanz- und Zollverwaltung hat nun den liechtensteinischen Anteil aus dem Zollvertrag wie folgt angelegt und ausbezahlt:

1908	Kr. 200,132. 81
1909	„ 239,880. 32
1910	„ 217,725. 46
1911	„ 260,086. 96
1912	„ 281,874. 94
1913	„ 264,239. 66
1914	„ 231,922. 16

Der Durchschnitt für diese Jahre ergibt somit eine Summe von Kr. 242,233. 14, was damals einen Be-

trag von zirka 254,000 Schweizerfranken gleichsam. Nicht zu übersehen ist dabei, daß die Berechnungsbasis letztmals im Jahre 1888 festgesetzt worden ist (und zwar im Sinne einer Erhöhung), also in einem Zeitpunkt, in welchem die österreichische Regierung sich auf eine 36jährige Erfahrung und wahrscheinlich auch auf statistisches Material stützen konnte. Mit einer „eigentümlichen Verrechnungsweise“ läßt sich diese Tatsache sicher nicht erklären, da ja dieselbe 36 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages letztmals den gemachten Erfahrungen angepaßt worden ist.

c. Daß diese Summe eher zu niedrig als zu hoch bemessen ist, bestätigen ferner auch die Erfahrungen, welche Liechtenstein mit seinem eigenen Zolltarif gemacht hat. Die liechtensteinischen Zolleinnahmen betragen nämlich pro 1922 Fr. 151,448. 38 und für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres Fr. 72,062. 63 Durchschnittlich kann also mit rund Fr. 150,000. — gerechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die liechtensteinischen Zollsätze bedeutend niedriger sind als die schweizerischen und viele Positionen überhaupt zollfrei sind. Ueberdies umfaßt die im Zollvertrag vorgesehene Pauschale von Fr. 150,000. — auch einen Anteil an den Alkoholeinnahmen, zu welchen Liechtenstein seinen Anteil ebenfalls leisten muß.

Berechnet man die Zolleinnahmen nach dem liechtensteinischen Verkehr unter Zugrundlegung der schweizerischen Ansätze, so ergibt sich nach der Berechnung des Herrn Dr. Lorenz eine Netto-Einnahme von jährlich Fr. 380,000. —, wobei aber für den Anteil am Alkoholmonopol, welcher regelmäßig aktiv ist, nichts berechnet ist.

d. Endlich soll die Rechnung noch nach der Methode der eidgenössischen Oberzolldirektion, welcher Sachkenntnis und Voreingenommenheit zugunsten Liechtensteins sicher nicht vorgeworfen werden können, durchgeführt werden: Berechnung des Anteils proportional der Bevölkerung, mit besondern Abzügen für die Berücksichtigung der besondern Verhältnisse.

Die Oberzolldirektion ging aus von einer Durchschnittsbelastung von Fr. 20. — pro Kopf der schweizerischen Bevölkerung. Davon wurden 25 Prozent abgezogen für verminderte Konsumkraft der liechtensteinischen Bevölkerung. Und ferner wurde ein Abzug von zirka Fr. 60,000. — gemacht für vermehrte Verwaltungskosten, da damals mit einer Erhöhung des Personals um 12 Mann gerechnet worden war. Auf diesem Wege gelangte sie zu einer Netto-Anteilsumme für Liechtenstein von Fr. 150,000. — pro Jahr.

Gegen diese Berechnungsweise wendet das gegnerische Komitee ein, die Bevölkerung Liechtensteins sei mit 11,565 Personen angenommen, während sie in Wirklichkeit nur 8034 betrage.

Nach unseren Erkundigungen umfaßt die erstgenannte Zahl allerdings die Bevölkerung mit Einschluß der auswärtigen Liechtensteiner, während die ortsanwesende Bevölkerung 8841 Personen aufweist, jedoch nicht bloß 8034, wie die gegnerische Broschüre angibt. Die Zahl von 11,565 ist von den liechtensteinischen Behörden nach der Methode ermittelt worden, welche für die Bemessung des Anteils beim österreichischen Zollvertrag Geltung hatte. Uebrigens soll die Oberzolldirektion nicht mit dieser Zahl, sondern mit einer Durchschnittsbevölkerung von 10,000 Personen gerechnet haben. Aber auch wenn man die ortsanwesende Bevölkerung mit 8841 Personen annimmt, so entfällt auf den liechtensteinischen Konsum immer noch eine Netto-summe, die Fr. 150,000. — wesentlich übersteigt, sofern man billigerweise auch diejenigen Momente berücksichtigt, welche günstiger sind, als die Oberzolldirektion sie vorsichtshalber angenommen hatte.

Bevor wir zur diesen übergehen, seien jedoch noch zwei weitere Einwände der Gegner erwähnt. Vor allem wird eingewendet, daß nach dem Zollanschluß die Waren aus dem Fürstentum, welche in die Schweiz eingeführt werden, dem Schweizerzoll nicht mehr unterliegen. Auf Grund einläßlicher und vorsichtiger Berech-

nungen gelangt Dr. Lorenz hier auf eine Summe von maximal Fr. 35,000. — pro Jahr.

Endlich wollen die Anschlußgegner noch einen Abzug dafür machen, „daß ein großer Teil der Waren aus der Schweiz bezogen und dafür auch der Schweizerzoll bezahlt würde“. Bei aller Respektierung des kaufmännischen Standpunktes muß doch anerkannt werden, daß auch dieser Zoll effektiv von der liechtensteinischen Bevölkerung getragen wird. Der Billigkeit würde ein solcher Abzug daher wohl nicht entsprechen.

Andererseits aber ist zu beachten, daß sich die Verhältnisse inzwischen in zwei Punkten bedeutend zugunsten der Schweiz verändert haben.

Die Oberzolldirektion hatte ihre Rechnung basiert auf eine Netto-Einnahme aus Zöllen im Betrage von 70 Millionen Franken (Durchschnitt der Jahre 1917 bis 1921). Im vergangenen Jahre betrugen die Zolleinnahmen aber tatsächlich 163,6 Millionen Franken und im laufenden Jahre werden sie aller Voraussicht nach noch höher sein. Dazu kommen in Normalzeiten beträchtliche Beträge aus der Alkoholverwaltung.

Und sodann hat die Oberzolldirektion bei ihrer neuesten Grenzbegehung (während zirka acht Tagen) festgestellt, daß mit einer Personalvermehrung kaum gerechnet werden muß, während bei der Berechnung der Pauschalentschädigung eine Vermehrung um zwölf Mann angenommen worden ist.

Berücksichtigt man alle diese Punkte, so ergibt sich nach der Methode der Oberzolldirektion die Rechnung:

Zolleinnahmen pro 1922 netto	145 Millionen Franken	
„ „ Kopf der Bevölkerung	41,3 Fr.	
„ „ auf 8841 Einwohner	365,000. —	
Abzug 25% für verminderte Kaufkraft	91,000. —	
Abzug für vermehrte Verwaltungskosten	10,000. —	
Abzug Zollaussfall	35,000. —	136,000. —
Bleiben netto	Fr.	<u>229,000. —</u>

Alle diese Berechnungsarten führen zu ähnlichen Ergebnissen. Jedenfalls aber dürfte aus ihnen eines mit Sicherheit hervorgehen, nämlich daß sich für unser Budget nicht „eine jährlich wiederkehrende Unterbilanz von einigen hunderttausend Franken“ ergibt, wie die Anschlußgegner behaupten (Seite 19), sondern daß die Pauschalentschädigung von Fr. 150,000. — weit mehr als aufgewogen wird durch die Einnahmen an Zöllen und Alkoholabgaben aus dem liechtensteinischen Gebiet.

3. Die neue Zollgrenze.

(Vergleiche hiezu die beigeheftete Karte.)

Alte Zollgrenze:			
Sennwald-Sargans	.	27,5 Km.	
Sargans-Naafkopf	.	10 „	37,5 Km.
Neue Zollgrenze:			
Sennwald-Naafkopf	.	.	33 „
Die neue Linie ist kürzer			<u>4,5 Km.</u>

Aus der Karte und dem Text (Seite 20 oben) der gegnerischen Broschüre könnte man glauben, der Zollanschluß bringe eine Verlängerung der Grenze. Und dieser Schluß ist denn in der Presse auch wirklich gezogen worden, in der irrtümlichen Annahme, daß die Strecke Sargans-Naafkopf nicht zur alten Zolllinie gehöre, wohl aber zur neuen. In Wirklichkeit ist es gerade umgekehrt, indem die alte Zolllinie sich zusammensetzt aus zwei Seiten des Dreieckes, welches das Fürstentum bildet, während die neue Zolllinie nur aus der dritten Seite besteht. Es ergibt sich daher schon rein theoretisch eine Verkürzung der Zolllinie um 4,5 Km. Praktisch ist die Verkürzung aber doch ziemlich größer, da die neue Zolllinie nicht den vielen Windungen folgt, in denen die politische Zolllinie sich über die Bergkämme windet. Die neue Zolllinie ist also nicht länger als die alte, sondern wesentlich kürzer.

Die neue Zollgrenze ist aber auch besser geeignet zur Abwehr des Schmuggels als die alte. Dieser Satz der Botschaft, der sich auf mehrfache und eingehende

Prüfung durch die Zollbehörden stützen kann, soll allerdings nach der Behauptung der Broschüre beim gesamten ortskundigen Zollpersonal und der Grenzbevölkerung förmliche Bestürzung ausgelöst haben.

Was die Zollbehörden anbelangt, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß alle Instanzen nach gründlicher Prüfung der Frage sich im gegenteiligen Sinne ausgesprochen haben. Und auch die Grenzbevölkerung, welche die Verhältnisse kennt, ist vom Gegenteil überzeugt.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß der Rhein dem Schmuggel kein allzu großes Hindernis ist. Im Winter kann er leicht durchwaten und im Sommer mit allen möglichen Fahrzeugen durchquert werden, und mit seinen hohen, von Erlen und Gesträuch überwachsenen Dämmen deckt er den Schmuggler in vorzüglicher Weise.

Die neue Zolllinie dagegen führt zum großen Teil über Bergkämme, welche im Winter und zum Teil auch im Sommer überhaupt nicht passiert werden können. Der übrige Teil ist infolge der günstigen Bodengestaltung so übersichtlich, daß er von einem Wachtposten im Steg mit verhältnismäßig wenig Personal wirksam überwacht werden kann. Dazu kommt, daß die Entfernung der Zolllinie von den nächsten Ortschaften beiderseits sehr groß ist, sodaß auch durch diesen Umstand der Schmuggel wesentlich erschwert wird.

Die Erfahrung hat denn auch gelehrt, daß der Schmuggel über den Rhein viel leichter ist als über die Bergkämme. Trotzdem die Rheingrenze sehr intensiv bewacht war, während die Bergkämme nur wenig geschützt waren, ging der größte Teil der geschmuggelten Waren über den Rhein. Es bestätigt sich hier die auch andernorts gemachte Erfahrung, daß eine nasse Grenze den Schmuggel eher begünstigt als verhindert.

Schwieriger ist allerdings die Strecke vom Rhein bei Bangs bis Schaananwald zu überwachen, da sie leicht begehbar ist. Dagegen ist es unzutreffend, daß diese Strecke auch sehr unübersichtlich ist. Vielmehr kann ge-

sagt werden, daß beinahe die ganze Strecke von einem einzigen Punkt aus überblickt werden kann, da es sich mit Ausnahme der Strecke über den Schellenberg um offenes Streueland mit wenig Bäumen und Gebüsch handelt. Andererseits aber wird der ganze Nachteil reichlich kompensiert durch die Tatsache, daß durch den Zollanschluß die noch längere Strecke Sargans-Naafkopf in Wegfall kommt, ein Gebiet, das mit viel mehr Berechtigung als ein Dorado für den Schmuggel bezeichnet werden kann. Jedenfalls ist dieses Gebiet ebenso leicht begehbar wie die Strecke Rhein-Schaanwald, und dabei ist sie zweifellos viel unübersichtlicher als jene. Die eidgenössischen Zollorgane sind denn auch bei der neuesten Grenzbegehung zum Schlusse gelangt, daß eine Vermehrung des Zollpersonals kaum nötig sein werde, trotzdem bei der Bemessung des liechtensteinischen Anteils an den Zolleinnahmen 12 Mann verrechnet worden sind.

Die neue Zollgrenze ist also nicht nur kürzer, sondern auch günstiger. Jedenfalls aber ist durch die Reserve von 12 Mann alle Gewähr für eine wirksame Bewachung der neuen Grenze geboten. Für die Schweiz ist aber der Zollanschluß die beste Gelegenheit, dem Schmuggel zu Leibe zu rücken.

III. Der Gegenorschlag.

Auf Grund der besprochenen Einwände gelangt das gegnerische Initiativkomitee (Seite 21) dazu, die vertragliche Vereinbarung eines Zonenregimes mit gegenseitig bevorzugtem kleinem Grenzverkehr vorzuschlagen. Der kleine Grenzverkehr soll, nach diesem Gegenorschlag, wiederhergestellt werden wie er vor dem Kriege war. Auf Produkte, die nachweisbar liechtensteinischen Ursprungs sind, sollen keine Einfuhrverbote Anwendung finden und für die liechtensteinischen Hauptprodukte die Zölle auf ein Minimum reduziert oder ganz aufgehoben werden. Auch der übrige Verkehr (Personen, Fuhrwerk usw.) wäre möglichst zu erleichtern. Alles unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit.

Nachdem wir die Haltlosigkeit der gegenerischen Einwände dargetan haben, fällt auch dieser Gegenvorschlag ohne weiteres als unmotiviert dahin. Dennoch sei uns gestattet, auf einige besondere Bedenken hinzuweisen, welche derselbe wachruft.

Eine große Gefahr haben selbst die Gegner nicht ignorieren können, nur versuchen sie, dieselbe möglichst harmlos hinzustellen: nämlich die Rückwirkungen einer solchen Bevorzugung auf die andern Handelsverträge infolge der Meistbegünstigungsklausel. Die Handelsverträge mit den meisten Staaten, namentlich aber mit den Großstaaten, enthalten nämlich eine Klausel, die der folgenden, aus dem Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom Jahre 1904 entnommen, im wesentlichen entspricht:

„Die beiden vertragsschließenden Teile verpflichten sich demgemäß, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche sie in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden haben oder in der Folge zugestehen möchten, insbesondere jede Ermäßigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmäßig auch dem andern vertragsschließenden Teile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.“

Was soll aus unsern Schutzzöllen für Nutzvieh, Schlachtvieh, Wein, Holz usw. werden, wenn unsere großen Nachbarstaaten auf Grund ihrer Verträge ebenfalls ungehinderte oder gar zollfreie Einfuhr verlangen? Der Ausfall an Zolleinnahmen allein würde mehr als das Hundertfache der Summe ausmachen, welche Liechtenstein auf Grund des Zollvertrages beziehen soll. Ob alle Staaten so leichten Sinnes bereit sein werden, auf diesen Vorteil zu verzichten, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Im weitern ist zu beachten, daß der Eidgenossenschaft auf diese Weise die Einfuhrzölle auf den liechtensteinischen Waren verloren gingen. Wie hoch die Gegner diesen Ausfall einschätzen, ist nicht leicht festzustellen. Auf Seite 27 der Broschüre, wo es sich um die

Empfehlung ihres Gegenvorschlages handelt, wird ausgeführt, daß die entfallenden Zölle „gleich Null“ seien, ja daß sie sogar, genau besehen, „eine negative Größe“ seien. An anderer Stelle dagegen (Seite 18), wo es darauf ankommt, den Zollanschluß als ein schlechtes Geschäft hinzustellen, wird dieser Ausfall als eine immerhin erwähnenswerte Größe behandelt. Unsererseits ist diese Summe bei der Berechnung des liechtensteinischen Pauschalanteils mit Fr. 35,000. — angesetzt. Bei Annahme des Gegenvorschlages wäre nun dieser Ausfall ein reiner Passivposten, dem kein Aktivum gegenüberstände. Die rechnerische Grundlage der Botschaft erweist sich auch hier viel zuverlässiger als diejenige der gegnerischen Broschüre.

Ebenso verhält es sich mit Bezug auf die Konkurrenzierung der schweizerischen Landwirtschaft durch das liechtensteinische Vieh. Es ist klar, daß der liechtensteinische Bauer konkurrenzfähiger ist, wenn er sein Vieh zollfrei in die Schweiz aus einem Land mit geringern Lebenskosten einführen kann, als wenn er selbst unserem Zollgebiet mit höhern Lebenskosten angehört.

Ebenso bedenklich sind auch die indirekten Wirkungen, die eine solche Vereinbarung auslösen müßte.

Es ist kaum zu erwarten, daß die liechtensteinische Volkswirtschaft ohne Anlehnung an ein größeres Wirtschaftsgebiet sich auf die Dauer erhalten könnte. Ein neuerlicher Anschluß an Oesterreich wird kaum in Frage kommen. Mit jedem andern Staate aber müßte eine Wirtschaftseinheit Liechtensteins für uns recht unangenehme Folgen haben. Auf die Nachteile der Errichtung eines Freilagers an unserer Grenze hat bereits die Botschaft genügend hingewiesen. Endlich wird auch die Gefahr der Errichtung einer Spielhölle nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Wenn auch Liechtenstein das letzte — verlockende — Angebot aus eigenem Willen abgelehnt hat, so wäre es doch nicht ausgeschlossen, daß ein solches Institut als letzter Rettungsanker doch noch zugelassen würde.

IV. Refapitulation.

Wir hoffen damit dargetan zu haben, daß die gegnerischen Einwendungen gegen den Zollanschluß Liechtensteins unbegründet sind. Es handelt sich nicht nur um einen freundnachbarlichen Dienst, den die Schweiz ihrem kleinen Nachbar in der Not ohne Gefährdung ihrer eigenen Interessen gewähren kann. Vielmehr hat auch die Schweiz ein selbständiges Interesse am Zustandekommen dieses Vertrages, und wäre es auch nur das negative Interesse, daß eine getrennte Zollbehandlung in Feldkirch und Buchs nötig wird, und daß Liechtenstein nicht gezwungen ist, seine Existenzmöglichkeit auf andere Weise zu sichern, die uns — trotz den besten Absichten der Liechtensteiner — vielleicht weniger angenehm sein könnten.

Die Schweiz hat daher allen Grund, den Vertrag anzunehmen. Zu einer Hinausschiebung besteht umso weniger Veranlassung, als die rechtliche und tatsächliche Lage gerade mit Bezug auf das österreichische Zollamt in Buchs sich dadurch nur verbessert.

Die Geschichte der Schweiz ist reich an verpaßten Gelegenheiten. Soll sie heute wiederum um eine solche vermehrt werden?

Die Geschichte der Schweiz ist auch reich an humanitären Werken. Würde das Schweizervolk es begreifen, wenn die eidgenössischen Räte diesen Vertrag ablehnen und das kleine Fürstentum an unserer Ostgrenze, dem wir ein stilles Plätzchen an der Sonne gerne gönnen, damit in schwere Existenzsorgen stoßen würden? Wir glauben das nicht und empfehlen deshalb die

Annahme des liechtensteinischen Zollvertrages.

Altstätten, im Oktober 1923.

**Namens des Komitees für den Zollanschluß
Liechtensteins:**

Dr. Schöbi-Rusch.